

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wer Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhält, kann nun auch weitere Leistungen in Anspruch nehmen. Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden ab 2011 zusätzlich zu den bisher gewährten monatlichen Sozialleistungen auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt.

Welche Leistungen gibt es?

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler* und Ausflüge für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

*Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Für Schülerinnen und Schüler können die Kosten, die für einen eintägigen Schulausflug oder eine mehrtägige Klassenfahrt anfallen, übernommen werden. Auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die Kosten für einen Ausflug oder eine Kinderfreizeit getragen werden. Ausgenommen ist das Taschengeld.

Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 100,00 € und zum 1. Februar 50,00 €. Damit sollen Anschaffungen wie z. B. Schulranzen, Sportzeug, Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte etc. erleichtert werden. Anträge sind jeweils bis spätestens 31. August eines jeden Jahres zu stellen.

Schülerbeförderungskosten

Schülerinnen und Schüler können im Rahmen des Bildungspakets einen Zuschuss zu den Fahrtkosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule erhalten. Voraussetzung ist, dass sie die Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können und dass keine andere Stelle die Kosten trägt. Wenn eine Monatsfahrkarte auch privat genutzt werden kann, ist in der Regel ein Eigenanteil zu leisten. Dieser beträgt je nach Alter bis zu rd. 20,00 €.

Lernförderung für Schülerinnen und Schüler

Kinder und Jugendliche brauchen manchmal Unterstützung, um die wesentlichen Lernziele in der Schule zu erreichen. Reichen die schulischen Angebote nicht aus, um Lerndefizite zu beheben, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Zuschuss zum Mittagessen

Wenn die Schule oder die Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet, können die Kosten dieses Mittagessens auf Antrag gezahlt werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15,00 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Den Schulbedarf und die Schülerbeförderungskosten erhalten Sie als Geldleistung. Alle anderen Leistungen werden nicht als Geldleistung erbracht. Es gibt zwei Möglichkeiten:

- Es wird direkt an den jeweiligen Anbieter der Leistung gezahlt.
- Sie erhalten eine Bildungskarte.

Wichtig

Wenn Sie die Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht für den jeweiligen Zweck verwenden, können diese ggf. von Ihnen zurückgefordert werden. Bitte bewahren Sie daher Rechnungen, Quittungen, Anmeldungen und andere Nachweise gut auf, damit Sie diese evtl. später vorlegen können.

Was muss ich tun? Wer ist für mich zuständig?

Bitte stellen Sie einen Antrag bei der für Sie zuständigen Behörde:

Sie beziehen **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld** nach dem **SGB II?**

➔ Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle Ihres Jobcenters!

Sie beziehen **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung** nach dem **SGB XII** oder Leistungen nach **dem Asylbewerberleistungsgesetz?**

➔ Bitte wenden Sie sich an die Stelle, von der Sie auch die laufenden monatlichen Leistungen erhalten!

Sie erhalten **Kinderzuschlag** oder **Wohngeld?**

➔ Bitte wenden Sie sich an die für Sie zuständige Wohngeldbehörde.